

denen Volkseigentum zur Verwaltung anvertraut ist und die in Referaten große Worte über die Bedeutung des Volkseigentums machen, die den Anspruch erheben, Vorbild zu sein, in ihrer täglichen Arbeit von der Gesellschaft geschaffene Werte durch unüberlegte Maßnahmen oder andere Fehler verschwenden (z. B. mit einem Federstrich über Tausende von DM verfügen, Verluste oder Manki rein buchhaltungsmäßig-rechnerisch ausbuchen, ohne sich mit den Ursachen dieser Verluste zu befassen oder die Frage der persönlichen Verantwortlichkeit zu stellen), aber nichtsdestoweniger unverkürzt ihre Gehälter und Prämien kassieren. Wenn Werk­tätige, namentlich jüngere oder sonst moralisch-politisch noch nicht gefestigte Menschen, im Alltagsleben also genau das Gegenteil von Sparsamkeit, Rentabilität, sorgsamem Umgang mit Volksvermögen, Ordnung und Exaktheit, d. h. in der Ökonomie das Gegenteil vom Sozialismus erleben, dann kann man sich wahrscheinlich nicht wundern, daß bei manchen von ihnen dadurch kein sozialistisches Fühlen, Denken und Handeln entwickelt wird, daß vielmehr individualistische Anschauungen und Gewohnheiten neue Nahrung erhalten und sich ausbreiten. Das bedeutet: Der Kampf gegen Straftaten und gegen ihnen zugrunde liegende alte Denk- und Lebensgewohnheiten beginnt in der Ökonomie. Er hängt entscheidend von dem Grad der Verwirklichung einer sozialistischen Praxis auf ökonomischem Gebiet ab.

### Die inneren und äußeren Umstände der Tat

Für das Umschlagen alter Denk- und Lebensgewohnheiten in Straftaten — was wir also, wie gezeigt, als selbständigen, neuen Kausalprozeß betrachten müssen — sind namentlich zwei Kategorien von Umständen entscheidend. Das sind einmal *innere*, in der Person des Täters liegende Umstände, wie Negierung der Gesetzlichkeit (wer sich — aus welchen Gründen auch immer — stets an die Rechtsnormen hält, wird auch bei noch so ausgeprägten bürgerlichen Vorstellungen bei uns keine Straftaten begehen), Negierung bestimmter gesellschaftlicher Beziehungen (man denke an sonst tüchtige Menschen, die jedoch in bestimmter Hinsicht sich nicht an die gesellschaftliche Ordnung, an die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens halten bzw. gewöhnen können), Tatbereitschaft und -entschlossenheit u. a. Hier spielen auch bestimmte charakterliche Momente, Fragen des Temperaments, der Willensstärke, der individuellen Stärke der Emotionen, aber auch Momente des psychischen und physischen Wohlbefindens bzw. der Ausgeglichenheit, der Hemmung der Hirnfunktionen (z. B. durch Genuß von Alkohol, aber auch auf Grund von Komplexen, Angstvorstellungen, Erregung usw.) u. ä. eine Rolle. Vielfach wirken auch Vorstellungen über angeblich bestehende bzw. eingebildete, irgendwo hergeleitete Rechte oder Ansprüche mit. Derartige innere, im Täter liegende Faktoren im Prozeß der Herausbildung der Straftat zu negieren oder zu übersehen, wäre schematisch und einseitig. Daher kann ich M. Benjamin nicht zustimmen, wenn er bei den Umständen, „die dazu beigetragen haben, daß sich eine solche (gesellschaftlich negative — E. B.) Einstellung ... in die Tat umsetzen konnte“, nur „äußere, in den konkreten Bedingungen unseres gesellschaftlichen Lebens liegende Umstände“ nennt<sup>17</sup>.

Die äußeren, namentlich begünstigenden oder veranlassenden Bedingungen, die auch M. Benjamin anspricht, werden in unserer Justizpraxis im allgemeinen schon eher aufgedeckt und beachtet. Diese können — um das noch einmal eindeutig zu sagen — niemals Ursache der Straftat sein. Sie können jedoch, namentlich wenn wir an Mängel in der Leitungstätigkeit, in der Rechnungslegung und Kontrolle usw.

denken, Einfluß auf die Herausbildung der moralisch-ideologischen Persönlichkeit des Täters gehabt haben. Das bedeutet: Gleiche tatsächliche Umstände können unter mehreren Aspekten mit der Straftat in Verbindung stehen — als Ursachfaktor für die der Straftat zugrunde liegende Einstellung und als begünstigende oder veranlassende Bedingung.

Auch die begünstigenden Bedingungen wirken nur über die Persönlichkeit des Rechtsbrechers und können dementsprechend je nach seiner moralisch-ideologischen Qualität eine verschiedene Rolle spielen. Für den sonst ehrlichen Bürger kann unter einer bestimmten Situation (z. B. zeitweilige persönliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, vielleicht verbunden mit Vorstellungen einer gewissen Ausweglosigkeit oder Scheu, seine Nöte dem Kollektiv mitzuteilen) eine sich bietende Gelegenheit „versuchend“ oder „verlockend“ als Anlaß wirken und die Straftat auslösen, namentlich wenn der Täter auf Grund der äußeren und psychischen Bedingung im Augenblick die Konsequenzen der Tat nicht durchdenkt bzw. nicht nüchtern zu durchdenken vermag. Seine grundsätzlich positive Persönlichkeit, die unter „normalen“ Umständen nie eine Straftat begehen würde, war auf Grund der besonderen Bedingungen und Gelegenheit der erhöhten moralischen Anforderungen nicht voll gewachsen. Die Rolle der äußeren Umstände für die Entstehung (Begehung) der Tat ist in solchen Fällen also relativ groß.

Demgegenüber ist bei Menschen mit einer auf Grund ihrer ganzen Entwicklung, Umgebung und Lebensweise relativ ausgeprägten individualistischen, gesellschaftlich negativen, vielleicht direkt asozialen oder parasitären Anschauung und entsprechenden Gewohnheiten das eindeutig bestimmende Moment für die Tatbegehung bei ihnen selbst zu suchen. Für sie ist es charakteristisch, daß sie sich bietende Gelegenheiten (als begünstigende Bedingungen) bewußt für ihre Verbrechen ausnutzen, daß sie solche z. T. mehr oder weniger systematisch aufspüren, ja z. T. auch direkt mitschaffen für die spätere Tatausführung. (Natürlich darf man diese zwei Gruppen von Tätern nicht nach „Schubkastenart“ schematisch gegenüberstellen!)

Bei den äußeren tatbegünstigenden Bedingungen, die ja nur über den Täter wirksam werden und mit der Straftat verbunden sind, geht es vornehmlich um eine Frage: die Aussicht, die Chance, die Straftat unentdeckt und unbestraft begehen und damit ihre Früchte genießen bzw. nutzen zu können. Denn die Psychologie des Täters ist typischerweise<sup>18</sup> derart, daß er die Tat nur deshalb ausführt, weil er hofft und damit rechnet, unentdeckt und unbestraft zu bleiben. Daraus folgt, daß auch von dieser Seite her die Kernfrage die von Lenin so betonte Unvermeidlichkeit der Strafe — für den Täter subjektiv: die Gewißheit der Strafe — ist.

Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir die hier und da vorhandenen Mängel in der Ordnung und Sicherheit, in der Rechnungslegung und Kontrolle, in der Wachsamkeit wie auch in technisch-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen usw. sehen, die dem Täter eine nicht geringe und nicht unreal erscheinende Hoffnung bieten, daß bei Schlamperei sowieso nichts festgestellt werden kann bzw. daß bei der Verantwortungslosigkeit und Nachlässigkeit sowieso nichts herauskommt. Das bedeutet: Die Grundbedingung einer maximalen Aufdeckung der Straftaten und damit einer effektiven Verhinderung neuer — weil mit zunehmender Gewißheit der Bestrafung die Verbrechenbegehung nachläßt und umgekehrt — ist die Herstellung einer straffen Ordnung und Leitung, exakter Rechnungslegung und Kontrolle,

<sup>18</sup> Insbesondere von jenen Fällen abgesehen, wo der Täter handelt, um bestraft zu werden (aus eigenem Geltungsbedürfnis heraus oder um im Gefängnis besser aufgehoben zu sein als in der Freiheit u. ä.).

<sup>17</sup> a. O., S. 50.